

Lizenzvertrag für Standardsoftware der Berg GmbH

Stand: 18.01.12, HN



Ein Unternehmen der  ids Gruppe

1 Geltungsbereich

Der nachstehende Lizenzvertrag gilt für Standardsoftware der BERG GMBH. Für Hardwareprodukte sowie Projekte und Dienstleistungen der BERG GMBH (nachfolgend BERG genannt) gelten jeweils gesonderte Bestimmungen.

2 Vertragsgegenstand

21 Gegenstand des Vertrages sind die auf einem Datenträger aufgezeichnete oder mit Endgeräten wie Datenloggern, Konvertern, Modems, Zählern, etc., gelieferte Standardsoftware, die Softwarebeschreibung und Bedienungsanleitung sowie die mitgelieferten Gegenstände, insbesondere schriftliche Begleitmaterialien (nachfolgend gesamt SOFTWARE genannt). SOFTWARE von BERG ist urheberrechtlich geschützt.

22 BERG bietet sowohl Systemsoftware auf Servern und Clients (nachfolgend S-SOFTWARE genannt), wie auch so genannte Embedded-Software und Firmware an, die in Endgeräten, insbesondere in Datenloggern, Konvertern, Modems, Zählern installiert ist (nachfolgend E-SOFTWARE genannt).

23 Mit Installation der beiliegenden S-SOFTWARE oder Aktivierung/Nutzung der E-SOFTWARE in Geräten wird ein Lizenzvertrag zwischen BERG und dem Lizenznehmer mit den nachstehenden Nutzungsbedingungen geschlossen. Dieser Vertrag berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung der SOFTWARE im nachfolgend angegebenen Umfang. Eine weitergehende Verwertung ist ausgeschlossen.

24 Die ordnungs- und sachgemäße Benutzung der SOFTWARE ist Bedingung für die nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der SOFTWARE liegt bei dem Lizenznehmer.

3 Nutzungsumfang

31 BERG räumt dem Lizenznehmer gegen Zahlung eines Lizenzentgelts für die Dauer dieses Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht ein. Die Rechteeinräumung erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Umfang bestimmt sich nach den folgenden Bestimmungen. Alle weitergehenden Rechte zur Verwertung und Nutzung der SOFTWARE bleiben BERG vorbehalten. Der Lizenznehmer erhält mit Erwerb der SOFTWARE nur das Eigentum an den körperlichen Datenträgern.

32 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die S-SOFTWARE nur an einem Ort im Bereich des eigenen Unternehmens auf einem einzelnen Server/Computer (mit nur einer einzigen Zentraleinheit) einzusetzen. Auf welchem Gerät die Nutzung erfolgt, ist dem Lizenznehmer freigestellt. Der Lizenznehmer kann die S-SOFTWARE in körperlicher Form, d. h. auf einem Datenträger abgespeichert, von einem Server/Computer auf einen anderen übertragen, sofern gewährleistet ist, dass die S-SOFTWARE immer nur auf einem einzelnen Computer bzw. von einem einzelnen Server aus genutzt wird. Nach erfolgter Übertragung ist die S-SOFTWARE auf dem ursprünglichen Server/Computer zu löschen. Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig. Unzulässig ist auch die Verwendung von Clustersystemen oder weiteren redundanten Systemen (z. B. Backup-Rechner); hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

33 Die E-SOFTWARE ist an das jeweilige Endgerät gebunden und darf nicht übertragen werden. Im Falle, dass die auf einem Endgerät installierte E-SOFTWARE durch einen Freischaltcode aktiviert wird, muss der Lizenznehmer einen weiteren Freischaltcode anfordern, wenn die E-SOFTWARE auf einem anderen Endgerät installiert werden soll. Im Falle, dass die E-SOFTWARE ohne Freischaltcode aktivierbar ist, muss der Lizenznehmer für die Verwendung der E-SOFTWARE auf jedem weiteren Gerät eine weitere Lizenz erwerben.

4 Änderungen

Jede Änderung, Erweiterung und Bearbeitung der SOFTWARE, insbesondere die Übersetzung, Zurückentwicklung oder Entkompilierung der SOFTWARE, darf der Lizenznehmer nur nach vorheriger schriftlichen Einwilligung durch BERG vornehmen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, von der SOFTWARE abgeleitete Werke zu erstellen.

5 Beschränkungen

Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, die SOFTWARE in dem unter Ziffer 3 dieses Vertrages gewährten Umfang zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung und Nutzung ist nicht gestattet. Der Lizenznehmer wird auf folgende Verbote ausdrücklich hingewiesen:

- Der Lizenznehmer darf die SOFTWARE weder ganz noch teilweise, in ursprünglicher oder abgeänderter Form, vervielfältigen.

- Der Lizenznehmer ist weder berechtigt, die SOFTWARE gleichzeitig auf mehr als einem Server/Computer oder Endgerät zu nutzen, noch die SOFTWARE von einem Server/Computer über ein Netz oder einen anderen Datenübertragungskanal auf einen anderen Server/Computer zu übertragen.

- Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, über die Lizenzbeschränkungen hinaus die SOFTWARE zu nutzen, sondern nur hinsichtlich der Messstellen, Mandanten, Module, Hardware und aller weiteren Parameter, wie sie im Angebot von BERG festgelegt sind.

- Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von BERG die SOFTWARE an einen Dritten weiterzuverkaufen oder an einen Dritten zu übertragen.

6 Liefertermine

Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindliche Termine schriftlich vereinbart.

7 Sicherungskopie und Updates

7.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der SOFTWARE eine Sicherungskopie anzufertigen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Sicherungskopie den Urheberrechtsvermerk von BERG anzubringen oder darin aufzunehmen. Ein in der SOFTWARE vorhandener Urheberrechtsvermerk darf nicht entfernt werden.

7.2 BERG ist berechtigt, Aktualisierungen der SOFTWARE nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Lizenznehmer hat ohne entsprechenden Updatevertrag keinen Anspruch auf zur Verfügung Stellung von Updates.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 BERG erhält zur Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3 eine Vergütung gemäß Einzelauftrag. Alle Rechnungsbeträge und Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und Verpackung.

8.2 Forderungen von BERG sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht BERG ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens durch BERG bleibt unberührt.

8.3 Befindet sich der Lizenznehmer im Verzug mit der Zahlung der Vergütung, so hat BERG das Recht, Maßnahmen zu ergreifen, die die Nutzung der SOFTWARE so lange verhindern, wie der Lizenznehmer seiner Leistungsverpflichtung nicht nachkommt. Das Recht von BERG zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt. BERG ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit zumutbar. Werden Teilleistungen von BERG in Rechnung gestellt, so ist der Lizenznehmer zu Teilzahlungen verpflichtet.

8.4 Eine Zurückbehaltung oder eine Aufrechnung gegen Forderungen von BERG ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

9 Gewährleistung

9.1 BERG gewährleistet, dass die SOFTWARE im Sinne der von ihr herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Programmbeschreibung an den Lizenznehmer brauchbar ist, sofern die zur Verwendung der SOFTWARE erforderliche Systemkonfiguration vorhanden ist.

9.2 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie SOFTWARE herzustellen. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der SOFTWARE auswirken.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe der SOFTWARE an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer muss offensichtliche Mängel unbeschadet der Regelung des § 377 HGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der SOFTWARE mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Mängelhaftungsanspruchs ausgeschlossen.

9.4 Erfolgt eine Teilleistung (z. B. einzelne Module oder Funktionalitäten) von SOFTWARE, so beginnt die Gewährleistung mit der Übergabe der Teilleistung.

9.5 Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die SOFTWARE den speziellen Anforderungen des Lizenznehmers genügt. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der SOFTWARE, insbesondere für die

Parametereinstellungen, sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. BERG berät insofern nicht, auch wenn im Rahmen der Auftragsanbahnung oder -durchführung hierüber gesprochen wurde.

96 Eine Beseitigung von Mängeln kann auch im Rahmen von Update Releases durchgeführt werden, wobei der Lizenznehmer verpflichtet ist, entsprechende Service-Patches bei BERG oder bei einer von BERG angegebenen Stelle zur Fehlerbeseitigung herunter zu laden. Eventuell anfallende Installations- und Kommunikationskosten hat der Lizenznehmer selbst zu tragen.

97 Im Rahmen der Erfüllung von Gewährleistungspflichten ist BERG berechtigt, Dritte zu beauftragen.

98 BERG beseitigt die Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mit einer ordnungsgemäßen, schriftlichen Mängelliste angezeigt werden, unverzüglich bzw. in einem der Bedeutung der Mängel entsprechenden Zeitrahmen auf eigene Kosten.

99 Der Lizenznehmer stellt BERG auf Anforderung Unterlagen und Informationen, die BERG zur Beurteilung und Beseitigung eines Mangels benötigt, in zumutbarem Umfang zur Verfügung. BERG ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren eine angemessene Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.

9.10 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann BERG eine Erstattung seines Aufwands nach seinen üblichen Tagessätzen verlangen.

9.11 Die Gewährleistung entfällt,

- soweit der Lizenznehmer die SOFTWARE unsachgemäß benutzt, selbst abändert oder abändern lässt,

- sofern der Mangel auf eine unterlassene oder fehlerhaft ausgeführte Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers zurückzuführen ist, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der Eingriff bzw. die Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Mangel nicht ursächlich war.

10 Haftung

10.1 BERG haftet für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen.

10.2 Eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Mangel- folgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar war, ist – außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

10.3 BERG haftet für Verzugsschäden höchstens in Höhe von 5% des jeweiligen Einzelauftragswertes der verzögerten Leistung. Darüber hinausgehende Verzugsschadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz, grob fahrlässigem Handeln oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von BERG.

10.4 Im Falle eines von BERG zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet BERG nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, der entsteht, wenn der Lizenznehmer regelmäßige Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

10.5 BERG prüft seine Software regelmäßig auf virtuelle Angriffe durch Dritte, insbesondere auf Viren, Würmer oder Trojanische Pferde. Es ist dem Lizenznehmer bewusst, dass virtuelle Angriffe Dritter mit großer Wahrscheinlichkeit, technisch jedoch nicht vollumfänglich verhindert werden können. BERG haftet daher nicht für Störung durch virtuelle Angriffe Dritter jeder Art, die auf den Systemen von BERG und von dem Lizenznehmer auftreten sollten. Ziffer 10 Absatz 1 dieses Vertrages gilt entsprechend. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, entsprechend dem Stand der Technik für den Schutz seiner Systeme vor virtuellen Angriffen durch Dritte, insbesondere durch Viren, Würmer, Trojanische Pferde, etc., Sorge zu tragen.

10.6 Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11 Dauer des Vertrages

11.1 Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.

11.2 Das dem Lizenznehmer vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht an der SOFTWARE erlischt auch ohne eine Kündigung durch BERG, wenn der Lizenznehmer eine Bestimmung dieses Vertrages verletzt, insb. bei nachhaltigem Verzug (mehr als 14 Tage) oder Verletzung von Lizenzbestimmungen oder der Geheimhaltungsvereinbarung.

11.3 Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Lizenznehmer verpflichtet, die auf dem Originaldatenträger übergebene SOFTWARE einschließlich sämtlich von BERG ausgehändigte Gegenstände sowie alle Kopien der SOFTWARE auf eigene Kosten an BERG zurückzugeben sowie die SOFTWARE und alle mit ihrer Hilfe erstellten Dateien auf dem Computer so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können (nachfolgend VERNICHTUNG). Auf Verlangen von BERG ist der Lizenznehmer verpflichtet, die VERNICHTUNG durch eine eidesstattliche Versicherung zu erklären.

11.4 Eine Haftung des Lizenznehmers für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die BERG aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Lizenznehmer entstehen, bleibt unberührt.

12 Datenschutzrecht und Sicherheit

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: <https://www.berg-energie.de/datenschutz/>

13 Sonstiges

13.1 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, Deutschland. BERG ist berechtigt, eigene Ansprüche an dem Gerichtsstand des Lizenznehmers geltend zu machen.

13.3 Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene schriftliche Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen. Einkaufs- und Lieferbedingungen des Lizenznehmers wird ausdrücklich widersprochen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages.

13.4 Die Rechtsunwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Absicht am nächsten kommende Regelung ersetzt.

13.5 Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entsprechen, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z. B. Faxprotokoll, E-Mail Empfangsbestätigung).